

KINDERTAGESSTÄTTENORDNUNG

Präambel

Unsere Kindertagesstätte ist in katholischer Trägerschaft und grundsätzlich offen für Kinder aller Familien, die den allgemeinen Erziehungszielen, basierend auf dem christlichen Welt- und Menschenbild, zustimmen. Uns sind alle Kinder willkommen, denn ein Leben aus dem Glauben und im liebevollen Miteinander ist das Fundament aller Kultur- und Glaubenskreise. Wir achten die religiöse Überzeugung, die dem Kind im Elternhaus vermittelt wird. Umgekehrt erwarten wir von den Eltern anderer Glaubenshaltungen, dass sie das religiöse Angebot unserer Einrichtung respektieren.

Kinder brauchen einen Lebensraum, der ihnen verlässliche Beziehungen, Geborgenheit und Zuwendung garantiert und der zur Entfaltung individueller und sozialer Fähigkeiten genügend Freiräume und Angebote bietet. Unsere Kindertagesstätte St. Anna ist Teil der Pfarrgemeinde St. Kilian und ein Ort der Begegnung, der das Leben in der Gemeinde widerspiegelt. Es ist ein Raum, in dem die Kinder die Liebe zum Nächsten und den Glauben erleben. Wir beziehen religiöse Bildung und Glaubenserziehung in den Alltag mit ein und möchten im Zusammenwirken mit den Eltern eine Grundlegung sittlicher und religiöser Wertvorstellungen entfalten. Dabei ist die religiöse Thematik integraler Teil der Gesamterziehung, in deren Mittelpunkt die ganzheitliche elementare Persönlichkeitsbildung steht.

§ 1 Aufgabe der Kindertagesstätte

Die katholische Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an und fördert Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen. Eventuelle Entwicklungsverzögerungen sollen achtsam begleitet ausgeglichen werden.

Leitziel unserer pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte ist der beziehungsfähige, wertorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der die Entscheidung an die Leitung der Kindertagesstätte delegieren kann.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Kindes einen Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchungen vorzulegen, Art 9b Abs.2 BayKiBiG.
- (3) Ferner sind Eltern aufgefordert, einen Nachweis über eine Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausreichenden Impfschutz des Kindes zu erbringen, §34 Abs.10a IfSG. Für den Fall, dass der schriftliche Nachweis einer ärztlichen Impfberatung nicht erbracht wird, ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu melden.
- (4) Ab Vollendung des ersten Lebensjahres muss ein schriftlicher Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern oder der Immunität gegen Masern vorgelegt werden.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs mit den Eltern und der Leitung an den Anmeldetagen im Frühjahr.
- (2) Die Eltern werden über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert.
- (3) Der Anspruch auf einen Platz in der Einrichtung besteht erst, wenn zwischen Eltern und Träger ein schriftlicher Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart ist.

§ 4 Kindergartenjahr, Öffnungszeiten, Buchungszeiten

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden von dem Träger nach Anhörung der Kindertagesstättenleitung und des Elternbeirats festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Einrichtung ist von Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr und am Freitag von 7.00 Uhr und 15.00 Uhr geöffnet.
Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert. Ein Grund ist z.B. die Anordnung durch eine staatliche Behörde.
- (3) Die Eltern können mit dem Träger im Rahmen der Öffnungszeiten in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag) die benötigte tägliche Buchungszeit für Bildung, Erziehung und Betreuung ihres Kindes in der Einrichtung vereinbaren. Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages als vereinbart; in der Eingewöhnungszeit der Kinder kann die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.
Die Eltern sollen Änderungen der Buchungszeit (Erhöhung oder Verringerung) schriftlich gegenüber dem Träger ankündigen. Buchungszeiten können zum 01. September, 01. Januar und 01. April mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende (Juli, November und Februar) geändert werden. Der Träger kann in begründeten Fällen von der Ankündigungsfrist abweichen.
- (4) Die Änderungen der Buchungszeit ist wirksam, wenn zum Ablauf der Ankündigungsfrist als Nachtrag zum Bildungs- und Betreuungsvertrag die Buchungsvereinbarung (Anlage 1) und ggf. die Elternbeitragsvereinbarung (Anlage 2) neu vereinbart werden. Der Träger kann die Änderungen der Buchungszeit insbesondere ablehnen, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.
- (5) Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die pädagogische Arbeit ungestört in den Kernzeiten stattfinden kann. Als Kernzeit für den zu erbringenden Auftrag wird deshalb festgesetzt: Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.
Die Eltern sind gehalten, die Kernzeit zu beachten und die Kinder außerhalb dieser in die Kindertagesstätte zu bringen bzw. abzuholen. Der Träger ist jederzeit berechtigt, Anpassungen der Kernzeit vorzunehmen.

§ 5 Schließzeiten

Die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten), werden vom Träger festgelegt. Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an kirchlichen Feiertagen, sowie anlässlich von Fortbildungen, Besinnungstagen etc. des Personals. Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres schriftlich bekannt gegeben.

§ 6 Elternbeitrag und Beitragsermäßigungen

- (1) Der Elternbeitrag für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist für das gesamte Kindergartenjahr zu entrichten. Der Elternbeitrag ist deshalb auch während der Schließzeiten, insbesondere im Monat August, die bei längerem Fehlen des Kindes, kurzzeitigem Unterschreiten der Buchungszeit und bis zur Wirksamkeit einer etwaigen Kündigung zu bezahlen.
- (2) Der Elternbeitrag wird nach näherer Maßgabe der Anlage 2 des Bildungs- und Betreuungsvertrages (Elternvereinbarung) in zwölf monatlichen Beiträgen erhoben. Zusätzlich werden nach Maßgabe der Elternbeitragsvereinbarung Beitrag für Spielgeld, Mittagessen, etc. beansprucht. Die Staffelung der Elternbeiträge sowie weitere Beiträge können § 6 Abs. 8 der Kindertagesstättenordnung entnommen werden.
- (3) Der Elternbeitrag, inklusive Spielgeld, ist momentan im Voraus fällig und muss spätestens am 3. Werktag auf dem Konto des Trägers eingegangen sein. Zahlungsbeginn ist der Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Beiträge für das Mittagessen werden mit der Kitafino App abgerechnet.
- (4) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich per Bankeinzug vom Konto der Eltern mittels Einzugsermächtigung erhoben.
- (5) Der Träger ist berechtigt, den Elternbeitrag zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Elternbeitrages auch während des laufenden Kindergartenjahres

vorgenommen werden. Die Anpassungen werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die schriftliche Information der Eltern über die Elternbeitragsanpassung folgt.

- (6) Den Eltern bleibt es unbenommen, beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme zu stellen. Antragsformulare hält die Einrichtung im Bedarfsfall bereit.
Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben die Eltern die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.
- (7) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, werden folgende Ermäßigungen gewährt: Für das zweite Kind einer Familie, welches die Kindertagesstätte besucht, ermäßigt sich der Beitrag um 20,-€. Für das dritte Kind um 30,-€.
Ab dem 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, leistet der Freistaat Bayern bis zum Schuleintritt des Kindes einen Zuschuss zum Grundbetrag in Höhe von 100,-€ pro Kind und Monat. Der monatliche Grundbeitrag wird entsprechend reduziert.
Alle Kinder, die noch nicht Kindergartenzuschussberechtigt sind, zahlen den Beitrag für Krippenkinder. Eltern von Krippenkindern haben die Möglichkeit einen Zuschuss zum Krippenbeitrag beim Freistaat zu beantragen.
- (8) Folgende Betreuungszeiten können für den **Kindergarten** gebucht werden:

Eine tägliche Durchschnittszeit

von 4 - 5 Stunden	115,00 €*
von 5 - 6 Stunden	125,00 €*
von 6 – 7 Stunden	135,00 €*
von 7 – 8 Stunden	145,00 €*
von 8 – 9 Stunden	155,00 €*
von 9 -10 Stunden	165,00 €*

*inklusive 5,00 € Spielgeld

Folgende Betreuungszeiten können für die **Kinderkrippe** gebucht werden:

Eine tägliche Durchschnittszeit

von 4 - 5 Stunden	135,00 €*
von 5 - 6 Stunden	145,00 €*
von 6 – 7 Stunden	155,00 €*
von 7 – 8 Stunden	165,00 €*
von 8 – 9 Stunden	175,00 €*
von 9 -10 Stunden	185,00 €*

*inklusive 5,00 € Spielgeld

§ 7 Aufsichtspflicht

- (1) Der Träger hat durch die Aufnahme des Kindes die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.
- (2) Der Träger ist berechtigt die vertragliche Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal zu übertragen.
- (3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte obliegt allein den Eltern.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. Des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarten Buchungszeit, also auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte , einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem.
Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe an das pädagogische Personal. Das pädagogische Personal ist für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Das muss durch das Personal solange beaufsichtigt werden, bis es abgeholt wird. Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Kindertagesstätte begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.
- (6) Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen, ist im Voraus eine schriftliche Erklärung der Eltern an die Leitung der Einrichtung erforderlich. Soll das Kind nicht von den Eltern oder den sonst berechtigten Personen, für die schriftliche Erklärung der Eltern hinterlegt wurde, abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung allein ist grundsätzlich nicht ausreichend. Alle zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich und im Voraus mitzuteilen. Kinder unter 12 Jahren, dürfen nicht alleine abholen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Eltern

- (1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen. Die Eltern sind gebeten, sich an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.
Die Eltern sind gemäß Art.27 BayKiBiG verpflichtet, folgende Daten mitzuteilen:
 1. Name und Vorname des Kindes
 2. Geburtsdatum des Kindes
 3. Geschlecht des Kindes
 4. Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
 5. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
 6. Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art.21 Abs.5 BayKiBiG)
 7. Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2BayEUG
- (2) Neben den gesetzlichen Mitteilungspflichten sind alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages notwendigen Eigenheiten des Kindes (z.B.Allergien) mitzuteilen. Dies gilt für den gesamten Verlauf der Vertragsgültigkeit, somit auch für nach Vertragsbeginn auftretende Besonderheiten.
- (3) Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn ein Umzug erfolgt. Der Träger ist gesetzlich verpflichtet, die Eltern auf diese Mitteilungspflicht und die Folgen des Verstoßes hinzuweisen (Art.27 BayKiBiG). Ferner sind die Eltern im Umgang des Sozialdatenschutzes angehalten, bei der Anmeldung weitere Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu geben und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind Eltern verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit, die telefonische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen. Bei Fernbleiben des Kindes (z.B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist es notwendig, dass die Eltern umgehend die Einrichtung verständigen.
- (6) Eltern sind verpflichtet, Änderungen der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Regelung von Krankheitsfällen

- (1) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung mitzuteilen, z.B. Behinderungen, Allergien und Unverträglichkeiten.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt insbesondere durch Kenntnisnahme des Merkblattes.
- (3) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
- (4) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist. Etwaige dafür anfallende Kosten werden vom Träger nicht erstattet.
- (5) Die Verabreichung von Medikamenten ist in der Einrichtung grundsätzlich nicht möglich. Bei chronischen Erkrankungen und Notfallmedikamenten muss die Gabe von Medikamenten individuell mit Arzt und Elternhaus abgesprochen werden. Zudem muss in diesem Fall ein ärztlicher, schriftlicher Medikamentenplan mit genauer Angabe zur Gabe des Medikaments in der Einrichtung hinterlegt werden. Medikamente werden in eben genannten Ausnahmefällen nur verabreicht, wenn diese ärztlich verordnet sind und eine schriftliche Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung getroffen wurde.

§ 10 Versicherungsschutz und Haftung

- (1) Die Kinder sind nach § 2Abs.1 Nr.8a SGB VII gesetzlich gegen Unfälle versichert
 - auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,

- Während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Ausflüge, Feste, etc.)

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, damit der Unfall zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden kann. Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).

- (2) Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust und Beschädigung der Kleidung und anderer Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder etc., übernimmt der Träger keine Haftung. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
Im Fall der Schließung der Einrichtung oder von Teilbereichen der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

§ 11 Beendigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages

- (1) Die Regelung zur ordentlichen Kündigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages für die Eltern und den Träger sind im § 1 des Bildungs- und Betreuungsvertrages geregelt.
(2) Eine fristlose Kündigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages durch den Träger zum Ende des Monats ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- das Kind länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angabe von Gründen gefehlt hat und der Platz dringend benötigt wird;
- die Eltern mit der Bezahlung des Elternbeitrages für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug geraten;
- die Eltern wiederholt und trotz schriftlicher Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Ordnung nicht nachkommen bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint. Eine solche Pflichtverletzung der Eltern liegt vor, wenn sie trotz schriftlicher Abmahnung weiterhin anhaltend gegen die vereinbarte Buchungszeit verstoßen und innerhalb einer vom Träger gesetzten Frist von 14 Tagen eine vom Träger geänderte Buchungsvereinbarung nicht zustande kommt;
- das Kind in der Einrichtung nicht angemessen gefördert werden kann. Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung und der zuständigen Fachkraft gemeinsam mit dem Träger nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen;
- die mit den Eltern vereinbarte Buchungszeit oder die Personalsituation (Anstellungsschlüssel) die wirtschaftliche Führung der Einrichtung (Sicherung der Zuschussvoraussetzung der Einrichtung) beeinträchtigt.

§ 12 Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz nach §§ 15 und 16 Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) für Kindertagesstätten in der Erzdiözese Bamberg sind im Internet unter folgendem Link zu finden:

<https://rechtsabteilung.erzbistum-bamberg.de/datenschutz>

§ 13 Bankgebühren

Bankgebühren aus Rücklastschriften gehen zu Lasten der Eltern.

§ 14 Rechtsgrundlagen

Für die Arbeit in der katholischen Kindertagesstätte gelten das bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit der Ausführungsverordnung (AV) und sonstige einschlägige rechtliche Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung der Kindertageseinrichtung tritt am 01. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kindergartenordnung vom 07.02.2022 mit sämtlichen Änderungen ihre Gültigkeit.

Bad Staffelstein, den 07.07.2022

gez. Georg Birkel, Pfarrer
für den Träger der Einrichtung
Kath. Kirchenstiftung St. Kilian, Bad Staffelstein

Eltern -ein Hinweis:

Der in dieser Kita-Ordnung verwendete Begriff „Eltern“ umfasst alle Formen der Personensorgeberechtigung und damit alle Personen, denen das Personensorgerecht für Minderjährige zusteht. Dies können sein:

- Mutter und Vater verheiratet gemäß § 1626 Abs.1 BGB
- Mutter und Vater nicht verheiratet gemäß § 1626a Abs.1 und Abs.2 BGB
- Mutter gemäß § 1626 Abs. 3 BGB
- Ein Vormund gemäß § 1793 BGB
- Eine Pflegerin / ein Pfleger gemäß §§ 1909, 1915 BGB